



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Eric Beißwenger, Martin Schöffel, Josef Zellmeier, Ernst Weidenbusch, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Barbara Becker, Alfons Brandl, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Petra Högl, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Steffen Vogel, Martin Wagle, Georg Winter CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Nikolaus Kraus, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Alexander Hold, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022
hier: Weitere Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes
(Drs. 18/19171)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 345 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 1 und 3“ durch die Angabe „Abs. 1, 3 und 6“ ersetzt.
 - b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von den Abs. 1, 2 und 3 Vorschriften zur Wildfolge durch anerkannte Nachsuchengespanne zu erlassen. ²Es kann insbesondere die Anforderungen, die Anerkennung und die Befugnisse von Nachsuchengespannen einschließlich des Führens von und des Schießens mit Schusswaffen regeln.“
 2. Art. 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 3.
 - b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die Anerkennung von Nachsuchengespannen nach Art. 37 Abs. 6,“
2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.

3. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 10 am 1. Mai 2022 in Kraft.“

Begründung:

Weder das Bundesjagdgesetz noch das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) sehen Vorschriften zur Wildfolge durch anerkannte Nachsuchengespanne vor. Art. 37 Abs. 6 neu BayJG ermächtigt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dazu, die insbesondere für den Tierschutz wichtige Nachsuche über Reviergrenzen hinweg ausgestalten zu können. Aus Gründen der Effizienz und im Interesse der Verwaltungsökonomie wird die Anerkennung der Nachsuchengespanne auf die höhere Jagdbehörde übertragen.